Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 34

Artikel: Der Gesetzesentwurf über die Errichtung einer schweizerischen

Bundesbank

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578702

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der Gesetzesentwurf über die Errichtung einer schweizerischen Bundesbank.

Der Entwurf umfaßt 53 Artikel und enthält folgende Hauptbestimmungen:

1. Allgemeines. Der Bund errichtet unter bem

Namen "Schweizerische Bundesbant" eine unter gesonderter Berwaltung stehende Staatsbant, an welche er das ihm aussichließlich zustehende Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt. Die mit dem Banknotenmonopol ausgerüstete Bundesbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, ohne Entgelt zu besorgen.

Die Bundesbank hat ihren Hauptsitz in der Stadt Bern. Sie ist berechtigt, allerorts in der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten. Jeder Kanton hat Anspruch darauf, daß eine Zweiganstalt oder Agentur in seinem Gebiete errichtet werde. Das Grundkapital der Bundesbank beträgt 25 Millionen Franken; es kann daßselbe durch Beschluß der Bundesbersammlung auf 50 Millionen erlöht werden. Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

2. Geschäftskreis. Der Geschäftskreis beschlägt die Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz, An- und Verskauf von Wechseln auf das Ausland (Lombard-Berkehr), Ers

werb von zinstragenden Schuldverschreibungen des Bundes, ber Kantone und auswärtiger Staaten, Annahme von Geldern in verzinslicher und unverzinslicher Rechnung, Kauf und Berfauf von Ebelmetallen, Ausgabe von Golde und Silberecertifikaten, Giros, Mandate und Inkassoverkehr.

3. Ausgabe und Einlösung und Decung ber Roten. In diesem Kapitel ist namentlich von Bebeutung: der ganze Gegenwert der im Umlauf befindlichen Noten samt demjenigen der kursfähigen Schulden der Bundesbank sollen jederzeit in den in Art. 10 erwähnten Barvorräten, in schweizerischen Diskontierungswechseln und in Wechseln auf das Ausland vorhanden sein.

4. Rechnungsftellung, Reingewinn und Resiervefonds. Die Rechnungen ber Bunbesbank unterliegen ber Genehmigung ber Bunbesversammlung. Bon bem Betrag, welchen die Gewinn= und Berlustrechnung als Reingewinn ausweift, fallen vorab $15\,^{\circ}/_{\circ}$ in den Reservefonds. Bon dem Mehrbetrag wird eine Dividende bis auf $4\,^{\circ}/_{\circ}$ des Grundstapitals an den Bund ausgerichtet. Der Rest des Reingewinnes kommt zu $^{1}/_{3}$ dem Bund, zu $^{2}/_{3}$ den Kantonen zu. Der gegenwärtige Reservesonds ist in inländischen und auszländischen Staatspapieren anzulegen.

5. Organe der Berwaltung. Für Aufftellung der Kontrolle ist vorgesehen ein Bant- und Lokalkomitee, für die Leitung ein Direktorium und eine Lokaldirektion. Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat ausgeübt, aus mehr als 21 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern bestehend, die durch die vereinigte Bundesversammlung unter angemessener Berücks

sichtigung der Handelsplätze und Segenden ernannt werden. Der Bankrat wählt für die Daner einer Amtsperiode einen Bräfidenten und einen Bizepräfidenten und einen Bank-Aus-schuft von fünf Mitgliedern.

Es folgen Bestimmungen über die Besugnisse bieser Behörden. Die dem Direktorium im Haupisis der Bank unterftellten Beamten und Angestellten der Centralverwaltung werden durchs Direktorium, die übrigen Beamten und Angestellten durch den Bankrat gewählt. Die Mitglieder von Bankrat, Direktorium, Lokalkomitee, Lokaldirektion müssen Schweizerbürger sein.

6. Aufsicht burch die Bundesbank fteht der Bundesverssammlung zu. Bu diesem Zweck bestellen die beiben Räte Brüfungskommissionen von je fünf Mitgliedern, welche auf eine m't der Legislaturperiode zusammenfallenden Amtsoaner von drei Jahren gewählt werden. Die Kommissionen haben jederzeit das unbedingte Recht der Einsichtnahme in den gestamten Geschäftsbetrieb der Bundesbank. Endlich folgen Strafs und Nebergangsbestimmungen.

Die Sammlung von Materialien gur Enischeidung ber Frage, ob Staatsbant ober Privatbant, enthält folgende Arbeiten: Artifel 39 der Bundesverfaffung. Privat-, Notenoder Staatsbank? Von Mor Wirth. Projekt, eingereicht von Freunden der reinen Staatsbank. Bemerkungen und Vorichläge betreffend gesetliche Ausführung bes Artikels 39 (neu) der Bundesverfaffung, Projekt B. Speifer. Gutachten von Nationalrat Forrer betreffend völkerrechtliche Stellung von Staatsbanken und Brivatbanken mit ftaatlicher Beteiligung im Rriegsfalle. Staatsbant und Landesbant im Rriegsfalle, von Prof. Dr. Silty. Gingabe bes Banknoten-Inspektorates, von F. F. Schweizer. Leitende Gedanten zum Ausführungs= gefet ju Art. 39 ber Bunbesverfaffung, von Banknoten-Inspektor F. F. Schweizer. Projekt zur Fundierung und Organifation einer mit Rotenmonopol ausgestatteten Bant (Eingabe der Gruppe der reinen Privatbanken). Gutachten der gemischten Banten. Organisationsprojett der Gruppe ber Rantonalbanken. Projekt einer Bundesbank, von Dr. Ronrad Cicher. Notenmonopol und Bundesbant, Bortrag von 3. 3.

Verbandswesen.

Reller, alt Nationalrat. Zusammenftellung ber von Banken an Kantone abgegebenen Reinerträgniffe, Banknotensteuern

und Depotgebühren. Durchschnitt ber Jahre 1890, 1891

und 1892 ber von Banten an Rantone abgegebenen Reinserträgniffe, Banknotenfteuern und Depotgebuhren. Berzeichnis,

ber weiteren Aftenftude, welche auf dem Rangleitisch des

Bundesratis aufgelegt worden find.

Der schweizerische Gerberverein hat an die kantonalen Militärdepartemente eine Eingabe gerichtet, in welcher dieselben ersucht werden, sie möchten bei Vergebung von Sattler arbeiten darauf dringen, daß möglichst nur Leder schweizerischer Provenienz verarbeitet werde, und zu diesem Zwecke sowohl in den Ausschreibungen als in den Formularien zu Lieferungsangeboten erklären, daß denjenigen Lieferanten den Vorzug gegeben werde, welche sich verpflichten, inländisches Leder zu verarbeiten. Das nämliche Gesuch wurde auch an das schweizerische Militärdepartement gerichtet, und dieses hat dem Bunsche bereits entsprochen.

Die Delegierten : Versammlung des ft. gallischen kantonalen Gewerbeverbandes war von 42 Abgeordneten aus allen Teilen des Kantons besucht. Jahresbericht und Rechnungen wurden genehmigt. Die Lehrlingsprüfulngen pro 1895 sollen in Lichtensteig abgehalten werden. In Bezug auf das Nachtragsgeset über den Marktverkehr und das Hachtragsgeset über den Marktverkehr und das Haufterwesen wurde nach Anhörung eines Vortrages von Hrn. Landammann Dr. Gb. Scherrer eine Resolution gefaßt, in welcher möglichste Sinschränkung des Hausierswesens gefordert wird.

Ginftimmig beschloß ferner die Bersammlung, ben Großen Rat mittelst Gingabe zu ersuchen, die Beratung des neuen Gesetes über die Brandversicherung im Sinne von anzustellenden Erhebungen über Einführung der privaten Gebäudeversicherung zu verschieben.

Gleftrotednijde Rundichau.

Elektrizitätswerk Wynau. An der Schränen zu Oberswhnau wimmelt es bereits von Arbeitern, die das Elektrizitätswerf erstellen sollen. Borerst wird gegen die Aare eine solide Straße erstellt, auf der die schweren Maschinen und Maschinenbestandreile ohne Gefährde befördert werden können. Wer sich die Arbeiten auschauen will, schlägt entweder den Weg über Aarwangen ein, von wo er in 20 Minuten an Ort und Stelle ist; oder er geht über Kaltenberg und Steingasse nach Unterwhnau, von wo ein gutes Sträßchen durch ein hübsches Gelände nach Oberwhnau führt. Nach der Steingasse kann man auch die Bahn benugen.

Brojett eines Baffer- und Gleftrigitatsmertes an der Sihlbrugg-Birgel. Berr Ingenieur Alb. Bogeli von Burich, bato wohnhaft in Schonenberg, sucht um die Bewilligung nach, in der Sihl ca. 25 Meter unterhalb bes Auslaufes bes fogen. Sagenbaches in Schönenberg ein Wehr anzulegen und an bortiger Stelle ber Sthl ein Quantum von 2,5 m3 Baffer per Setande entnehmen zu burfen, um biefes Baffer mittelft einer ca. 5310 Meter langen Leitung (wovon ca. 4480 Meter in unterirdischen Bafferstollen und ca. 830 Meter in geschloffener oberirdischer Leitung) auf die Sohe gum fogen. "Rübgarien" oberhalb Sihlbrugg zu führen und dasfelbe mittelft eiferner Drudleitung von 350 Meter Lange einem an ber fogen. Sihlhalbe ca. 700 Meter unterhalb ber Sihl= brugg gelegenen Turbinenhause gu Zweden eines Bafferund Gleftrigitätswertes abzugeben. Dafelbft murbe bas Waffer wieder in die Sihl auslaufen.

Mit dem Initiativsomitee für eine elektrische Straßenbahn in St. Gallen find die Konzessionsbedingungen, soweit bieselben das Gemeinbegebiet und die Gemeindeinteressen berühren, bereinigt. Da die kantonale Konzession ebenfalls redigiert ist, so dürften der Behandlung des Gegenstandes im Großen Rate und bei den Bundesbehörden keinerlei Hindernisse mehr entgegenstehen.

Elektrische Ausstellung in Karlsruhe. In Karlsruhe wird im September 1895 eine große elektrische Ausstellung mit besonderer Berücksichtigung des Kleingewerbes und der Haushaltung stattsinden. Unternehmer ist der Gewerbeverein mit Unterstützung den Seite des Staates und der Stadt. Das Brogramm ist durch den Schriftsührer des Gewerbevereins und der Ausstellungskommission, W. Berblinger in Karlsruhe, zu beziehen.

Berichiedenes.

Schweiz. Landesausstellung in Genf 1896. Das Centralkomitee genehmigte mit einigen Abänderungen die Arbeitsprogramme der Fruppen 27 (Rohprodukte und deren erste Berarbeitung), 28 (chemische Industrie), 30 (Metalsindustrie), 32 (Baumaterialien), 35 (Hochdau und Ginrichtung der Häuser) und 36 (Keramik und Gementindustrie). Sodann wurde der Bericht des Herrn Gavard, Chefredaktor, über die Organisation der offiziellen Ausstellungszeitung entgegensgenommen und beschlossen, betreffend den Annoncenteil des Organs mit der Firma Hagenstein und Bogler auf Grund eines Pachtbetrages von Fr. 12,000 in Unterhandlung zu treten. Das Budget der Ausstellungszeitung, sowie ein Reglement über Organisation und Funktionen der Redaktionsstommission wurden genehmigt; ersteres sieht ein Deficit von Fr. 8900 vor. Das Komitee der Eruppe 32 (Baumaterialien) wurde angesichts der in dieser Gruppe vorzunehmenden